

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
vom 23.12.2021**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27a der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 827)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vor dem Erreger SARS-CoV2 (Coronavirus) angeordnet:

- I. Das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 gemäß § 27a CoSchuV (Feuerwerksverbot) gilt **im gesamten öffentlichen Raum innerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.**
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am **2. Januar 2022, 24:00 Uhr**, außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 27a der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV). Gemäß § 27a CoSchuV ist für den Jahreswechsel das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 beinhaltet das klassische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Kracher und Batterien). Nicht erfasst ist das sog. Kleinstfeuerwerk (Knallerbsen, Knallfrösche und Wunderkerzen).

Als erfasster Ort wird im Wege der Allgemeinverfügung der gesamte öffentliche Raum im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bestimmt. Eine Beschränkung auf (voraussichtlich) publikumsträchtige Orte würde lediglich zu einer Verdrängung auf andere Orte führen. Der private Raum ist von der Verfügung ausgenommen. **Vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems wird empfohlen, auch im privaten Raum auf das Zünden von Feuerwerkskörpern zu verzichten.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34121 Kassel, erhoben werden. Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Hersfeld, 23. Dezember 2021

**Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Warnecke', written in a cursive style.

**Torsten Warnecke
Landrat**